

fiskals über eine etwa erfolgte Infimiation.\*) Ebenjowenig treten in den Verwaltungsakten der Bücherkommission — und auch diese habe ich für das 18. Jahrhundert bereits vollständig durchgesehen und excerpiert — keine Spuren, keine Erwähnung dieser Anordnung weiter auf; ebensowenig findet sich irgendwo ein Küffel für den Bücherfiskal wegen Nachlässigkeit im Eintreiben dieses Pflichtexemplars, während doch betreffs derjenigen für Privilegien gegen den Nachdruck so manche und zum Teil recht derbe Nase vorkommt. Unter dem später auftauchenden 23. Exemplar für privilegierte Bücher kann dies Exemplar selbstverständlich nicht gesucht werden.

Auch das sächsische Mandat von 1773 kannte nur Pflichtexemplare für erteilte Privilegien und für in das Bücherprotokoll eingetragene Werke. Aber diese tragen natürlich nur, wie von jeher, den Charakter eines zu entrichtenden Kanons als Gegenleistung für erteilte Spezial-Gewerbeprivilegien, haben nichts zu schaffen mit einer generellen Verpflichtung für eine ganze Klasse von Gewerbetreibenden, welche die heutzutage noch beanspruchten Pflichtexemplare zur Voraussetzung haben.

Das Erkenntnis des Leipziger Schöppenstuhls von 1691 hat sonach für Sachsen die Pflichtexemplare jetzigen Charakters weggesetzt, denn die im Laufe dieses Jahrhunderts eine verhältnismäßig kurze Zeit hindurch (bis 1870) bestandene Verpflichtung zur Einlieferung eines Exemplars von jedem Preßzeugnis an das Ministerium des Innern trug eigentlich einen rein preßpolizeilichen Charakter und hatte nicht die Bereicherung öffentlicher Institute zum direkt ausgesprochenen Zweck. Das im Anfange dieses Jahrhunderts — ich glaube im Jahre 1807 — erfolgte Anerbieten der Leipziger Verleger endlich: der Universitätsbibliothek zu Leipzig je ein Exemplar ihrer neuen Verlagswerke zu widmen, stellt nur eine freiwillige Leistung dar, welche übrigens nur sehr kurzlebig gewesen zu sein scheint.

Zum Schlusse kann ich nicht umhin, mir noch einen kleinen Ausruf der Verwunderung zu gestatten. Mit die eifrigsten Verteidiger dieser obdösen Naturalabgabe sind die Schriftsteller. Warum sollen denn gerade nur die Verleger die Verpflichteten sein, warum erklären jene sich nicht selber zu einer angeblich so unbedeutenden Leistung bereit — zu ihres eigenen Namens größerer Ehre und ewigem Gedächtnis?

### Vermischtes.

Eine neue Bibliographie. — Wie uns mitgeteilt wird, soll im Verlage von Fr. Gruse's Buchhandlung in Hannover demnächst unter dem Titel: »Schlagwort-Katalog. — Verzeichniß der Bücher und Landkarten in sachlicher Anordnung, bearbeitet von C. Georg und V. Ost« ein größeres bibliographisches Handbuch erscheinen, welches voraussichtlich im Sortiment auf das lebhafteste begrüßt werden wird. Der Katalog ist weder nach dem Alphabete der Autoren, noch nach den Wissenschaften geordnet, sondern bringt ein großes Sachalphabet, etwa wie ein Konversationslexikon, unter jedem Gegenstande die neuere Literatur verzeichnend. — Es sind in dieser Weise etwa 100 000 Titel untergebracht, mit Angabe des Erscheinungsjahres, Verlegers, Umfangs und Preises.

Man wird in der Lage sein, an der Hand dieses Verzeichnisses einem Kunden ohne jeden Aufenthalt sagen zu können, was beispielsweise über »Ems« oder über »Luftschiffahrt«, über die Sprache »Bolsapük« oder über »Zuschneidekunst« u. u. erschienen ist. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß das in naher Aussicht stehende Werk freudig aufgenommen werden wird.

Aus Osterreich. — Gegen den buchhändlerischen Prämienwindel in Osterreich richtet sich der nachfolgende Statthaltereierlaß, welcher am 16. d. M. dem Wiener Korporationsvorstande vom dortigen Magistrat unter Anordnung der Veröffentlichung im Kreise der Korporation zugestellt wurde:

»Laut Erlasses des hohen k. l. Ministeriums des Innern vom 18. August d. J., B. 8226, häufen sich in neuester Zeit die Klagen, daß eine Anzahl von Buchhändlern Druckschriften unter der Zusicherung an die Abnehmer gegen eine bestimmte Aufzahlung oder auch ohne

\*) Das Reßkript ist überhaupt erst in neuester Zeit als loses Blatt unter dem ungeordneten Skripturenwuste der Bücherkommission aufgefunden worden. Es scheint unerledigt in Vergessenheit geraten zu sein.

eine Aufzahlung Uhren, Wecker, Spiegel, Porzellan-service u. dergl. als Prämie zu gewähren, vertreiben. Dieser Vertrieb wird in der Hauptsache durch ein Heer von Agenten (Kolporteurs) ausgeübt, welche zumeist in den unteren Schichten der städtischen Bevölkerung, teils in der Landbevölkerung Kunden suchen und dieselben mit Hinweis auf die gegen geringe Aufzahlung zu gewinnende Prämie in Gestalt einer silbernen Uhr, eines Spiegels u. s. w. nur zu leicht finden. Es wird auf diese Weise ein förmlicher, höchst lukrativer Handel mit Artikeln der verschiedensten Art betrieben, welche zum Buchhandel in gar keiner Beziehung stehen und nur dazu dienen, wertlose und in moralischer Beziehung mitunter sogar bedenkliche litterarische Ware absetzsfähig zu machen. Hierdurch werden sowohl der Abnehmer, welcher für einen hochgerechneten Preis eine wertlose Druckschrift und eine Prämie von höchst fraglichem Werte erhält, als auch jene Kreise von Gewerbetreibenden geschädigt, in deren Berechtigung die Erzeugung von und der Handel mit jenen Kategorien von Artikeln fällt, welche als Prämie dienen. Die Schädigung der Gewerbetreibenden ist eine um desto schwerere, als ein großer Teil der zu Prämien bestimmten Artikel und Uhren zur Gänze aus dem Auslande bezogen wird. In welchem großem Umfange diese Prämiengechäfte betrieben werden, geht aus einer der Wiener Handels- und Gewerbekammer erstatteten Mitteilung der Wiener Uhrmachergenossenschaft hervor, nach welcher eine dieser Buchhandelsfirmen allein ein Lager von rund 10 000 Uhren besitzt, welche zu Schleuderpreisen aus dem Auslande bezogen wurden. Der jährliche Uhrenabsatz dieser Firma wird nach einer Schätzung aus Fachkreisen (»Oesterreichisch-ungarische Uhrmacherzeitung«, V. Jahrgang, Nr. 3, Dezember 1885) auf 10 bis 20 000 Stück ausländische Uhren veranschlagt.

Im Hinblick auf die Nachteile, welche sowohl die Abnehmer als die Kreise der betreffenden Gewerbetreibenden durch die von einzelnen, und zwar sowohl in- als ausländischen Buchhändlerfirmen im Inlande betriebenen Prämiengechäfte erleiden, sowie im Hinblick auf die diesfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften wird infolge Eröffnung der hohen Ministerien des Innern und des Handels nachstehendes bekanntgegeben:

Nachdem sich die Berechtigung des Buchhändlers nur auf den Handel mit einschlägigen Erzeugnissen beschränkt (§ 38, Alinea 2 G.-D.), so erscheint die Zusicherung oder Abgabe von Prämien, welche keinen Gegenstand des Buchhandelsgewerbes bilden, beim Vertriebe von Gegenständen des Buchhandels unstatthaft und ist nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden. Dies gilt in gleichem Maße sowohl bei dem in gewerblichen Verschleißstätten ausgeübten Vertriebe von Druckschriften, als bei der durch Aussträger bewirkten Zustellung bestellter Druckschriften an die Besteller oder Überbringer neuer litterarischer Erscheinungen zur Einsicht an die bekannten Kunden und insbesondere auch beim Sammeln von Pränumeranten oder Subskribenten auf Druckschriften. Nachdem das Sammeln von Pränumeranten oder Subskribenten nach § 23 des Preßgesetzes nur solchen Personen gestattet ist, welche mit einem von der Sicherheitsbehörde ausgestellten Erlaubnißschein versehen sind, werden die Sicherheitsbeamten unter einem angewiesenen, vor Erteilung von Erlaubnißscheiden, außer den im § 12 der Amtsinstruktion zum Vollzuge des Preßgesetzes angeführten Momenten, sich auch noch durch Einsicht der Prospekte u. s. w. die Überzeugung zu verschaffen, daß bei den in Frage kommenden Druckschriften die Zusicherung von Prämien, die nicht Gegenstand des Buchhandels sind, nicht in Aussicht genommen ist.

Im Falle der Bestrafung eines Buchhändlers wegen unstatthaften Prämiengechäftes werden die den von ihm bestellten Subskribentensammlern ausgefolgten Erlaubnißscheine seitens der Sicherheitsbehörde unnachsichtlich einzuziehen sein. Dasselbe hat zu geschehen, wenn Pränumerantensammler auf in- oder ausländische Druckschriften der unstatthaften Zusicherung der Abgabe von Prämien überwiesen werden.

Der Wiener Magistrat wird demnach aufgefordert, von jeder nach der Gewerbeordnung durchgeführten derartigen Strafamtshandlung gegen einen in Wien ansässigen Buchhändler der Wiener Polizeidirektion behufs Einziehung der betreffenden Erlaubnißscheine zum Sammeln von Pränumeranten die Mitteilung zu machen. Endlich wurden die Sicherheitsbehörden angewiesen, auf das nach § 23 des Preßgesetzes unstatthafte Hausieren mit Druckschriften ein strenges Augenmerk zu richten.

Wien, den 31. August 1887.

In Vertretung:  
Rutschera, m. p."

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge u. s. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.  
Geschichte der Weltliteratur in übersichtlicher Darstellung von Dr. Adolf Stern. 6. 7. Lieferung. Stuttgart, Neiger'sche Verlagsbuchhandlung. à 1 M. ord.

Der internationale litterarische Kongress in Madrid. — Über die Arbeiten des vorgenannten Kongresses berichtet Bernhard Frey in der Münchener »Allgemeinen Ztg.«:

Der litterarische Kongress erörterte eingehend die Frage der Dauer der Autorrechte und faßte eine Reihe von Beschlüssen, welche